



## Landkreis Saalekreis

### Dezernat III / Umweltamt – Untere Immissionsschutzbehörde

**Bekanntmachung über das Entfallen der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei einem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage gemäß §§ 4, 6 und 10, 19 Abs. 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 1.6, Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) sowie § 6 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG)**

**im Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten Nr. XIII Reußen**

#### Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die MBBF Windparkplanung GmbH & Co.KG, Alte Dorfstraße 1, 18246 Steinhagen plant die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage (WKA) vom Typ Nordex N 163/6x mit 164,00 m Nabenhöhe, 163,00 m Rotordurchmesser, 245,5 m Gesamtbauhöhe und 7,0 MW Nennleistung im Windvorranggebiet XIII Reußen.

Mit Antrag vom 29.04.2024, ergänzt durch Austausch- bzw. Ergänzungsunterlagen vom 21.-27.06.2024, 23.09.2024 sowie 26.09.2024 beantragte die Vorhabenträgerin die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer WKA gemäß §§ 4, 6 und 10, 19 Abs. 1 und 2 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6, Anhang 1 der 4. BImSchV sowie § 6 WindBG. Das Verfahren wird bei der Genehmigungsbehörde unter dem Aktenzeichen 67.2102-24-01G geführt.

Die WKA soll auf folgendem Flurstück errichtet werden:

WKA-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
288	Sietzsch	1	11/2

Der Windpark Reußen umfasst aktuell einen Bestand von 21 WKA. Eine weitere WKA wurde einem Dritten im Juni 2024 durch den Landkreis Saalekreis genehmigt.

Für ein solches Änderungsvorhaben gelten grundsätzlich die Vorschriften des § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Mit dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach BImSchG begehrt die Vorhabenträgerin jedoch die Anwendung von Verfahrenserleichterungen gemäß § 6 Abs. 1 WindBG. Die Vorschrift bestimmt Folgendes:

Wird die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Windkraftanlage in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 beantragt, ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen.

Die Vorschrift ist nach § 6 Abs. 1 Satz 2 WindBG nur anzuwenden,

1. wenn bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Abs. 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde und
2. soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Im Fall des beschriebenen Vorhabens liegen die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 6 Abs. 1 WindBG vor, da sich die beantragte Windkraftanlage in einem Windvorranggebiet befindet. Damit ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist. (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Im Auftrag  
gez. Faulstich  
Dezernentin

Merseburg, d. 15.11.2024